

## **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ense vom 26.11.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung vom 08.10.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)**

§ 1 - Gebührenpflichtige Leistungen.....	2
§ 2 - Höhe der Gebühr .....	2
§ 3 - Gebührenfreiheit .....	2
§ 4 - Auslagenersatz.....	2
§ 5 - Billigkeitsmaßnahmen.....	2
§ 6 - Gebührenschuldner .....	2
§ 7 - Fälligkeit .....	3
§ 8 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide .....	3
§ 9 - Beitreibung.....	3
§ 10 - Inkrafttreten.....	3

## § 1 - Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 2 - Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## § 3 - Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## § 4 - Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 5 - Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## § 6 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 - Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9 - Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ense vom 17.12.2001 außer Kraft.

# Verwaltungsgebührensatzung

20.1

<b>Gebührentarif</b>		
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1.	<b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>	
	<b>a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4</b>	
	<i>für die ersten 10 Seiten jeweils</i>	0,70 €
	<i>ab der 11. Seite</i>	0,40 €
	<b>b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite</b>	0,90 €
	<b>c) Farbkopien und -ausdrucke</b>	
	<i>im Format A4</i>	1,20 €
	<i>im Format A3</i>	1,70 €
	<i>im Format A2</i>	2,70 €
	<b>Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</b>	
	<b>d)</b>	
	<i>Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten</i>	9,00 €
2.	<b><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b>	
	<b>a) Beglaubigungen von Handzeichen oder Unterschriften</b>	2,50 €
	<b>Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen,</b>	
	<b>b) Plänen je Seite</b>	4,20 €
	<i>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)</i>	
3.	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></b>	
	<i>je angefangene halbe Stunde</i>	24,00 €
4.	<b><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u></b>	
	<i>je angefangene halbe Stunde</i>	25,00 €
5.	<b><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></b>	3,00 €
6.	<b><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></b>	5,00 €
7.	<b><u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></b>	
	<i>je angefangene halbe Stunde</i>	24,00 €
8.	<b><u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u></b>	4,00 €

# Verwaltungsgebührensatzung

20.1

<b>Gebührentarif</b>		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
9.	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>	
	<i>je angefangene halbe Stunde</i>	24,00 €
10.	<b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b>	
	a) <b>Büroarbeiten</b>	
	<i>je angefangene halbe Stunde</i>	24,00 €
	b) <b>Außenarbeiten</b>	
	<i>je angefangene halbe Stunde</i>	24,00 €
	c) <b>Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten</b>	
	<i>je angefangene halbe Stunde</i>	19,00 €
11.	<b><u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u></b>	
	<i>für jede angefangene Seite</i>	0,35 €
12.	<b><u>Lichtpausen und Plots</u></b>	
	a) <b>Im Format DIN A4</b>	7,00 €
	b) <b>Im Format DIN A3</b>	8,50 €
	c) <b>Im Format DIN A2</b>	10,50 €
	d) <b>Im Format DIN A1</b>	12,50 €
	e) <b>Im Format DIN A0</b>	14,50 €
	<i>Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben</i>	
13.	<b><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u></b>	
	<i>je angefangene halbe Stunde</i>	24,00 €
14.	<b><u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u></b>	
	<i>je angefangene 10 Minuten</i>	8,00 €